



PLANUNGSGRUPPE **STRUNZ** INGENIEURGESELLSCHAFT mbH **BAMBERG**

B E G R Ü N D U N G

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 43

- Aurachtalstraße Mitte -

Stadt Herzogenaurach, Landkreis Erlangen/Höchstadt

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	Seite:
1. <u>Anlaß - Planungsverlauf</u>	3
1.1 Veranlassung zur Planung	3
1.2 Abstimmung auf bisherige Planungen	3
1.3 Verfahrensschritte	4
2. <u>Örtliche Gegebenheiten</u>	5
3. <u>Beschaffenheit des Baugebietes</u>	6
3.1 Lage	6
3.2 Baugrund	6
3.3 Grundstücksverhältnisse	7
4. <u>Geplante bauliche Nutzung</u>	8
4.1 Flächenaufteilung - Ausnutzung	8
4.2 Bauliche Gestaltung	9
4.3 Lage der Baukörper	10
4.4 Freiflächen	11
4.5 Wasserlauf - Überschwemmungsgebiet	11
5. <u>Erschließung</u>	13
5.1 Verkehr - straßenbauliche Maßnahmen	13
5.2 Abwasseranlagen	14
5.3 Wasser - Gasversorgung	15
5.4 Sonstige Versorgungseinrichtungen	15
6. <u>Maßnahmen zu Umweltschutz und Landschaftspflege</u>	16
6.1 Lärmbelästigung durch Verkehr	16
6.2 Landschaftspflege und Grüngestaltung	17
7. <u>Verwirklichung der Planung</u>	21
8. <u>Überschlägige Kosten</u>	22
9. <u>Beteiligte Fachstellen</u>	23

1. Anlaß - Planungsverlauf

1.1 Veranlassung zur Planung

Die Stadt Herzogenaurach verfolgt schon seit Jahrzehnten das Projekt einer Entlastungsstraße zum Stadtkern, die sog. Aurachtalstraße. Ein 1973 aufgestellter Straßenbauentwurf wurde am 09.12.1974 planfestgestellt.

Nachdem sich im Verlauf der 70er Jahre eindeutig zeigte, daß die in der früheren Straßenplanung vorgesehene Trasse der Aurachtalstraße zwischen der Ansbacher Straße und der Waldstraße sich so nicht realisieren läßt, sah sich der Stadtrat veranlaßt, eine Trassenänderung zu beschließen. Um gleichzeitig sicherzustellen, daß die geänderte Straßentrasse einer rechtskräftigen Planung entspricht, sollte für den Änderungsbereich der Trasse ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Stadtrat beschloß deshalb in seiner Sitzung vom 28.07.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43, genannt "Aurachtalstraße Mitte".

1.2 Abstimmung auf bisherige Planungen

Die Stadt Herzogenaurach verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, genehmigt im Juli 1975. Bereits bei der Erstellung dieser Pläne wurde die geänderte Trasse der Aurachtalstraße - Trassenverlauf Bieg - auf besonderes Betreiben der Landschaftsplanung berücksichtigt.

Eine Fortführung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Gebietsreform von 1978 ist zur Zeit in Arbeit. Auch dort ist die geänderte Trasse der Aurachtalstraße berücksichtigt.

Der Bebauungsplan Nr. 9 - genannt "An der Bieg" - wurde am 28.04.1978 rechtskräftig. Dieser Bebauungsplan beinhaltet ein Gebiet südlich der Aurachtalstraße, beidseitig der Waldstraße.

Bedingt durch die geplanten baulichen Veränderungen im Bereich der Straße An der Bieg als Folge der Trassenveränderung Aurachtalstraße mußte zwangsläufig ein Teilbereich dieses Bebauungsplanes mit in den neuen Bebauungsplan Nr. 43 einbezogen werden. Zuzüglich wird noch der Bereich des Jägerweges und Sperberweges in den Bebauungsplan Nr. 43 mit einbezogen, weil dort Änderungen der Bebauung gewünscht werden.

Die neue Trasse der Aurachtalstraße ist in allen Grundsatz- und Entwicklungsplanungen der Stadt Herzogenaurach berücksichtigt. Sie wurde weiterhin mit zahlreichen Fachbehörden, wie den Stadtwerken, abgestimmt.

1.3 Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluß:	28.07.82
Vergabe der Planungsarbeit:	28.07.82
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (Mitteilungsblatt):	
Erörterung von Planungskonzepten im Stadtrat:	20.01.83 u. 06.10.83
Erarbeitung von Fachplanungen	
- Verkehrsuntersuchung Innenstadt:	23.03.84
- Lärmtechnische Untersuchung:	18.06.84
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Fachstellen):	18.07.84 - 07.09.84
Erörterungen der Stellungnahmen im Stadtrat:	04.10.1984
Durchführung der Bürgerbeteiligung:	15.10.1984 - 02.11.1984
Erörterung der Bürgerbeteiligung im Stadtrat:	29.11.1984
Billigung des Entwurfes:	29.11.1984
Öffentliche Auslegung:	28.01.1985 - 01.03.1985
Erörterung der Anregungen und Bedenken im Stadtrat:	27.03.1985
Satzungsbeschluß:	27.03.1985
Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken:	
Bekanntmachung der Genehmigung im Mitteilungsblatt:	

2. Örtliche Gegebenheiten

Die Stadt Herzogenaurach hat zur Zeit etwa 17.000 Einwohner, liegt im westlichen Teil des Landkreises Erlangen/Höchststadt und gehört zum Verdichtungsraum Nürnberg - Erlangen - Fürth.

Die Stadt ist Sitz zahlreicher, zum Teil außerordentlich namhafter Industriebetriebe und hat ca. 5.600 industrielle Arbeitsplätze.

Im Zuge der Gebietsreform wurden Herzogenaurach mehrere Gemeinden zugegliedert, so daß sich dadurch der Einwohnerstand um ca. 4.000 erhöhte. Die Stadt hat seit 1950 ein stetiges Anwachsen der Bevölkerung zu verzeichnen. Dementsprechend haben sich auch die Marktchancen für Geschäfte und kleinere gewerbliche Betriebe erhöht. Herzogenaurach ist eine beliebte Einkaufsstadt geworden. Sie verfügt über allgemeinbildende Schulen aller Art, zahlreiche soziale Einrichtungen sowie gute Freizeitanlagen und Sportstätten.

Der historische Stadtkern liegt nördlich der Aurach. Südlich der Aurach liegen Wohngebiete, die meisten Schulen sowie namhafte Industriebetriebe. Die Aurach trennt mit seiner Talau die beiden städtischen Bezirke.

Wichtigste Verkehrsstraße ist die Staatsstraße 2244, die den Stadtkern in Ostwestrichtung durchzieht. Dieser Straßenzug wird durch zwei sehr schöne historische Stadttürme eingeeengt. Die Behinderungen und Verkehrsbelästigungen in der Innenstadt wurden sehr bedrohlich. Der Stadtrat entschloß sich deshalb zum Bau der sog. "Aurachtalstraße". Diese verläuft südlich parallel zur Aurach und schließt im Osten und Westen der Stadt wieder an die Staatsstraße an. Dieser Straßenzug Aurachtalstraße wurde zwischenzeitlich bis zu etwa 75 % ausgebaut. Es fehlen im Osten der direkte Anschluß (genannt BA IV) und im Bereich der Straße Bieg ein entsprechender Ausbau. Entgegen früherer Planungen wurde der Straßenzug verschmälert und unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten der Talau soweit als möglich aus dem Talraum herausgerückt.

Dieser Straßenzug ist für Herzogenaurach von außerordentlicher Bedeutung. Er ist Voraussetzung für eine Verbesserung der Verkehrssituation in der Innenstadt.

3. Beschaffenheit des Baugebietes

3.1 Lage

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden	durch die Aurach und eine Verbindungslinie über das Freibadgelände bis zum Nordrand des bestehenden Fußweges
im Süden	durch die Bebauung am Aurachweg, die Hermann-Müller-Straße, den Südrand der Bebauung An der Bieg und den Nordrand der Bebauung Rückertstraße
im Westen	durch eine Abgrenzung ca. 60 m parallel zur Waldstraße
im Osten	durch die Verlängerung der Straße Zum Köpfasen

3.2 Baugrund

Das Gelände liegt ausnahmslos in der Talauflage auf einer Höhe zwischen 295 und 297 m ü.NN. Die Aurach liegt bei 295,50 m ü.NN.

Unter der dicken Humusschicht folgen schluffige, zum Teil stark schluffige Sandböden. Erst in größeren Tiefen sind gut tragfähige Böden zu finden.

In dem leicht nach Süden ansteigenden Gelände sind lehmigere Böden zu erwarten.

Das Gebiet zwischen Aurach und der Aurachtalstraße ist Überschwemmungsgebiet.

3.3 Grundstücksverhältnisse

Die weitgehend bebauten Grundstücke südlich der Straße An der Bieg sind ebenso wie die nicht bebauten Grundstücke im Bereich Jägerweg und Sperberweg in Privatbesitz.

Alle Straßen und Wege (ausgenommen Sperberweg) befinden sich in städtischem Besitz, ebenso die Grünflächen mit der Talau.

Nördlich der Bieg befinden sich nur das Sägewerk (Flurstück 1601) und der Supermarkt (Flurstück 1600/4 und 1600) in Privatbesitz.

Bei allen bisherigen Planungen im Aurachtal wurde die notwendige Rücksichtnahme auf das Grundstück des Sägewerks zum Problem. Die neue Trasse ermöglicht die Beibehaltung des Sägewerks, obwohl hier der Großteil der Sägewerksfläche im Überschwemmungsgebiet liegt. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch Werksgebäude und Holzstapel ist nicht auszuschließen. Die Stadt Herzogenaurach ist bemüht, mit diesem Bebauungsplan und die darauf folgenden Ausbaumaßnahmen die privaten Belange der anwohnenden Bürger bestmöglich zu beachten und zu berücksichtigen.

4. Geplante bauliche Nutzung

4.1 Flächenaufteilung - Ausnutzung

Der Bebauungsplan umfaßt einen Geltungsbereich von 7,63 ha. Die einzelnen Flächen teilen sich wie folgt auf:

Allgemeines Wohngebiet (WA)	0,47 ha
Mischgebiet (MI)	2,69 ha
Netto - Bauland	3,16 ha
Straßenverkehrsflächen	
- Aurachtalstraße/Ansbacher Straße/Steggasse	1,45 ha
- Jägerweg/Sperberweg/Schlaffhäusergasse/ Hermann-Müller-Straße/Burgstaller Weg	0,19 ha
- Parkplatz	0,14 ha
Trafostation	0,01 ha (37 m ²)
öffentliche Grünflächen einschl. Fußwege	2,10 ha
Bolzplatz	0,36 ha
Wasserfläche einschl. Ufer	0,22 ha
Geltungsbereich	7,63 ha

Die Bauflächen, die unmittelbar zur Straße An der Bieg angrenzen, sind bereits bebaut. Zusätzliche neue Bebauung ist nur im Bereich des Jägerweges und Sperberweges denkbar. Dort könnten 8 bis 10 ein- bis zweigeschossige Gebäude errichtet werden.

4.2 Bauliche Gestaltung

In den zur Bebauung zur Verfügung stehenden Flächen können ein- bis zweigeschossige freistehende Gebäude errichtet werden.

Die Dächer sind als Satteldächer auszuführen. Ausnahmsweise, im Sinne des § 31 Abs. 1 BBauG, können Walmdächer vorgesehen werden. Die Dachneigung wird mit 30° bis 38° festgesetzt. Steilere Dächer bei den vorhandenen Gebäuden bleiben von dieser Festsetzung unberührt. Doppelhäuser sind in einheitlicher Dachneigung auszuführen. Innerhalb eines Gebäudes dürfen keine unterschiedlichen Dachneigungen sein.

Dachaufbauten (Gauben) sind ab einer Neigung von 35° unter folgenden Auflagen zulässig:

- Stichhöhe maximal 1,40 m
- Breite der Gauben 1/3 der Firstlänge
- Seitlicher Abstand zu den Giebelgesimsen mindestens 1,50 m
- Abstand zwischen den Aufbauten und zu Einschnitten mindestens 1,25 m

Dacheinschnitte sind ab einer Dachneigung von 35° unter folgenden Auflagen zulässig:

Das Dach darf nur einen Dacheinschnitt haben. Die maximale Länge beträgt 1/3 der Firstlänge. Abstand zu den Giebelgesimsen mindestens 1,50 m, für Dachaufbauten mindestens 1,25 m. Die Gesamtlänge der Dacheinschnitte und Dachaufbauten darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten.

Die Garagen sind in der Dachform und Neigung auf das Hauptgebäude abzustimmen. Einzelne stehende Garagen können auch mit Flachdach errichtet werden. Die geplanten Garagen an der Straße "An der Bieg" (zwischen Schlaffhäuser Gasse und Ansbacher Str.) sind mit einem Satteldach zu versehen. Grenzbauten sind in der Baugestaltung aufeinander abzustimmen.

Die Dachdeckung ist mit rotgetönten Materialien auszuführen. Flachdächer können bekieselt werden. Bei zusammengebauten Gebäuden ist die Dachneigung aufeinander abzustimmen.

Als Einfriedungen ist Maschendraht ohne Pfeiler bis zu einer Höhe von 1,00 m einschließlich maximal 20 cm Zaunsockel zulässig. Pfeiler sind für das Tor und die Gartentür zulässig. Der Maschendrahtzaun ist mit einer dichten Hecke zu hinterpflanzen. Die Höhe ist ab Gehsteigoberkante bzw. Straßen- oder Wegfläche zu messen. Die Fläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garagen dürfen bis zu einer Tiefe von 5 m nicht eingezäunt oder durch ein Tor verschlossen werden (privater Stellplatz).

4.3 Lage der Baukörper

Der Bebauungsplan sieht für den Bereich südlich der Straße große zusammenhängende bebaubare Flächen vor. Die Bebauung ist unter Beachtung der Baunutzungsverordnung dort möglich. Dadurch ist auch für die bereits bebauten Grundstücke eine Erweiterung durch Anbauten möglich.

Auf der Nordseite der Straße "An der Bieg" sollte eine weitere Bebauung möglichst vermieden werden (Überschwemmungsgebiet). Deshalb sind hier die Baugrenzen verhältnismäßig eng festgelegt.

Grundsätzlich ist eine offene Bauweise für Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Garagen können auch auf die Grenze gebaut werden.

Außerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sowie nicht genehmigungspflichtige Bauten unzulässig. Garagen mit überdachtem Freisitz, Nebengebäude und Schwimmbäder sind als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BBauG zulässig, sofern sie in baulicher Verbindung zum Hauptgebäude stehen, sich architektonisch angliedern und eine überbaute Fläche von 60 m² nicht überschreiten.

Die Höhenlage der Erdgeschoßfußboden wird mit maximal 0,4 m über der Verkehrsfläche bzw. dem bergseitigen Gelände festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhenlage des Entwässerungskanals. Bei Bestimmung der Geschoßaufteilung ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Bei Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt die DIN 1986 Blatt 1 Ziffer 14 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten.

4.4 Freiflächen

Der Bebauungsplan beinhaltet zahlreiche Freiflächen, die zum Teil bereits örtlich hergestellt sind. Es sind dies im einzelnen:

- Parkartige Freianlage zwischen Aurachweg und Aurach; bereits hergestellt
- Parkanlage mit Springbrunnen zwischen Burgstaller Weg, Aurachweg und Ansbacher Straße
- Diese beiden Freianlagen finden ihre Fortsetzung nach Südwesten in der Grünanlage "Weiherbach".
- Bolzplatz zwischen Aurach und Supermarkt
- Freibadgelände in der Talaue
- Talaue westlich des Freibadgeländes
- Grünanlage zwischen Aurachtalstraße und Anliegerweg Bieg (Lärmschutzeinrichtung)

Diese Anlagen bilden einen wichtigen Bestandteil der städtischen Grünanlagen. Sie liegen in unmittelbarer Nähe der Innenstadt und sind für die städtische Bevölkerung wichtige Erholungsflächen.

4.5 Wasserlauf - Überschwemmungsgebiet

Der Bebauungsplan grenzt an die Aurach. Im Bereich des Freibades liegt ein Teilstück der Aurach im Geltungsbereich.

Im Zuge des Projektes "Aurachtalstraße" ist auch ein streckenweiser Ausbau der Aurach vorgesehen. Ziel dieser Planung ist, die an das Aurachtal angrenzende Bebauung vor Überflutungen zu schützen.

Im Bereich des Freibadgeländes wurde vor einigen Jahren die Aurach schon um ca. 12 m nach Norden verdrückt. Eine weitere Veränderung des Aurachbettes ist hier nötig. Die Aurach soll um weitere 15 m nach Norden verschoben werden. Nur so läßt sich die geplante Straßentrasse verwirklichen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, liegt die gesamte Talauflage in einem amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Die Überschwemmungsgrenze ist im Bebauungsplan dargestellt. Sie wird sich durch die geplanten Straßenbaumaßnahmen jedoch dahingehend verändern, daß alle Bereiche südlich der Aurachtalstraße hochwasserfrei sind.

5. Erschließung

Die Erschließung im Bereich des Bebauungsplanes wird gegenüber der derzeitigen Situation nicht grundsätzlich verändert. Es ist lediglich eine wesentliche Verbesserung im Bereich der Straßenführung An der Bieg vorgesehen.

5.1 Verkehr - straßenbauliche Maßnahmen

Im Generalverkehrsplan von Herrn Dr. Ing. Helmut Schubert und verschiedenen Verkehrsuntersuchungen wird die Notwendigkeit einer Entlastungsstraße zur Innenstadt, der "Aurachtalstraße", immer wieder betont.

Gegenüber der planfestgestellten Trasse, die im Bereich der Bieg nördlich des Sägewerkes liegt und das Grundstück des Sägewerkes zum Teil zerschneidet, wird nunmehr die Aurachtalstraße im Bereich Bieg ca. 70 m weiter südlich geführt. Zwischen der Kreuzung Ansbacher Straße und der Einmündung Schlaffhäusergasse verläuft die Aurachtalstraße im Bereich der Straße An der Bieg und ist hier zugleich Anliegerstraße. Westlich der Schlaffhäusergasse schwenkt die Aurachtalstraße leicht nach Nordwesten ab und verläuft parallel zur Straße An der Bieg, etwa in einem mittleren Abstand von 12 m zum ausgebauten Straßenteilstück mit der Einmündung Waldstraße.

Auf einer Länge von ca. 280 m kann die Anliegerstraße Bieg weitgehend in ihrer jetzigen Lage verbleiben. Sie wird an zwei Stellen an die Aurachtalstraße angeschlossen und durch einen Grünstreifen, der mit einem Lärmschutzwall versehen werden soll, abgetrennt.

Querschnitt der Aurachtalstraße

Fahrbahn 2 x 3,25 m	6,50 m
Geh- und Radweg auf der Nordseite	3,00 m
Gehweg Südseite, je nach Platzbedarf mindestens jedoch (entfällt bei Grünstreifen)	1,50 m

.....

Der Geh- und Radweg auf der Nordseite der Aurachtalstraße stellt zugleich ein Teilstück, die Geh- und Radwegverbindung im Aurachtal, her - besonders wichtig für Radfahrer.

Alle übrigen Gehwege in der Talau werden angeschlossen. Ein neuer Gehweg im Bereich des Bolzplatzes mit einer künftigen Fußgängerbrücke über die Aurach in Richtung Freibad ist berücksichtigt.

Die Kreuzungsanlage Ansbacher Straße / Bieg / Aurachweg ist 1982 gebaut worden und ermöglicht einen verhältnismäßig reibungslosen Verkehrsablauf (Signalanlage).

Der gegenüber der Realschule liegende Parkplatz wird von Einkaufenden stark frequentiert. Andere Parkplätze unmittelbar an der Aurachtalstraße sind nicht vorgesehen. Ein Parken unmittelbar im Straßenraum ist auch nicht erwünscht. Halteplätze für Schulbusse sind im Bereich der Realschule vorgesehen.

Die Hemann-Müller-Straße und Schlaffhäusergasse bleiben weitgehend unverändert. Der Sperberweg wird bis zur Rückertstraße verlängert, so daß hier eine günstige Fuß- und Radwegverbindung zusätzlich hergestellt werden kann.

Der Jägerweg endet mit einem kleinen Wendeplatz. Von dort aus ist die Erschließung der noch nicht bebauten Fläche nördlich der Rückertstraße vorgesehen. Andere Vorschläge zur Erschließung dieses Bereiches wurden aufgrund der gezielt vorgetragenen Eigentümerwünsche fallen gelassen.

5.2 Abwasseranlagen

Mit Ausnahme der Neubaubereiche Jägerweg / Sperberweg sind in allen Straßen Abwasserkanäle (Mischsystem) verlegt, so daß alle Grundstücke direkt an das städtische Kanalisationsnetz entwässern können. Auch das Oberflächenwasser der Straßen soll diesem Kanalisationsnetz zugeführt werden.

Die Freiflächen der Talau entwässern direkt zur Aurach bzw. in die Bachverrohrung Weiherbach, die parallel zur Ansbacher Straße durch die Grünanlagen zur Aurach führt.

5.3 Wasser - Gasversorgung

Die Stadtwerke Herzogenaurach betreiben die Gas- und Wasserversorgung.

Diese Versorgungsleitungen sind in allen bestehenden Straßen verlegt. Lediglich im Bereich Jägerweg / Sperberweg sind diese Anlagen zu ergänzen. Es wird sichergestellt, daß alle Grundstücke entsprechend versorgt werden können.

Im Zuge des weiteren Ausbaus der Aurachtalstraße sind keine neuen Leitungsverlegungen erforderlich.

5.4 Sonstige Versorgungseinrichtungen

Der Bereich des Bebauungsplanes wird wie ganz Herzogenaurach durch Stromversorgungsanlagen der Stadtwerke und Fernsprecheinrichtungen der Deutschen Bundespost versorgt. Die Leitungen in diesem Bereich sind unterirdisch verlegt. Auch noch erforderliche Leitungsergänzungen sind unterirdisch zu verlegen.

Gegenüber der Einmündung Schlaffhäusergasse steht an der Bieg ein älteres Transformatorgebäude der Stadtwerke. Dieses Gebäude kann durch die Trassenveränderung nicht mehr gehalten werden. Eine neue Station wird gegenüber dem Sperberweg, z. T. im Lärmschutzwall, angelegt. Die Trafostation wird so errichtet, daß sie in den Lärmschutzwall integriert wird und somit später nicht sehr störend wirkt.

6. Maßnahmen zu Umweltschutz und Landschaftspflege

6.1 Lärmbelästigung durch Verkehr

Bei der Verkehrszählung 1983 wurden bereits für die Straße An der Bieg 6.220 Kraftfahrzeuge pro Tag (DTV) festgestellt.

Nach der Verkehrsuntersuchung vom März 1984 ist nach erfolgtem Endausbau der Aurachtalstraße und nach geänderter (verkehrsberuhigt) Verkehrsführung in der Innenstadt mit einer Belastung von ca. 10.500 Kraftfahrzeugen pro Tag zu rechnen.

Wie in der "Lärmtechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 43" nachgewiesen, kommt es durch die zukünftigen Verkehrsbelastungen für die bereits vorhandene Wohnbebauung zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen. Nach der "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen" (RLS - 81) und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.12.1982, Nr. II B / 2 D - 4381.1 - , sind die zulässigen Immissionsgrenzwerte an den Gebäuden, die unmittelbar an der Bieg stehen, überschritten. Die Untersuchung hat für jedes einzelne Anwesen den Beurteilungspegel und die Pegelüberschreitung ermittelt. Die Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte sind tagsüber größer als nachts.

Es ist unbestritten, daß durch den Bau der Aurachtalstraße und insbesondere durch die Änderung der planfestgestellten Trasse (Verschiebung nach Süden) die Einwirkungen des Verkehrslärms auf die Anwesen größer geworden sind. Die Stadt Herzogenaurach will daher alles mögliche an baulichen Maßnahmen unternehmen, um den an der Bieg wohnenden Bürgern einen ausreichenden Schutz vor dem Verkehrslärm zu geben.

Zwischen dem verbleibenden Anliegerweg An der Bieg und der Aurachtalstraße verbleibt ein ca. 280 m langer Grünstreifen, in dem ein Lärmschutzwall, ggf. ergänzt mit einer Lärmschutzwand, vorgesehen werden kann. In einem weiteren Berechnungsschritt wurde nachgewiesen, wie sich ein solcher geplanter Wall bis zu einer Höhe von 2,50 m positiv auf den Lärmschutz auswirkt. Das trifft jedoch nur für die Erdgeschosse der betroffenen Häuser zu. Zwei Gebäude sind zweigeschossig. Wollte man auch diese über eine Lärmschutzwand schützen, so müßte diese eine Höhe bis zu 3,70 m erhalten. Das ist aus optischen Gründen nicht zu vertreten.

.....

Für die Gebäude zwischen der Schlaffhäuser Gasse und der Ansbacher Str. lassen sich aktive Lärmschutzmaßnahmen nur errichten, wenn die vorhandenen Grundstückszufahrten geschlossen werden.

Es ist beabsichtigt, im Bereich der Grundstückszufahrten Garagen zu errichten. Im Zusammenhang mit diesen Garagen kann mit einer Lärmschutzwand ein ausreichender Schutz für die Untergeschosse erreicht werden. Ein Schutz der Obergeschosse ist aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen nicht möglich. Die zum Schutz der Obergeschosse erforderliche Wand läßt sich nur sehr schwer in das Stadtbild einfügen. Zum Schutz der Obergeschosse sind deshalb Schallschutzfenster erforderlich.

Das Gebäude Schlaffhäuser Gasse Nr. 2 läßt sich nur mit Schallschutzfenstern schützen. Eine Lärmschutzwand ist hier nicht sinnvoll, da sie nicht in der notwendigen Länge errichtet werden kann.

Ein passiver Schutz (Schallschutzfenster) ist ebenfalls für die Wohnräume der nördlich der Straße liegenden Gebäude notwendig.

Die Kosten für diese aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen sind straßenbaubedingte Folgekosten, die im Rahmen der Straßenbaufinanzierung aufzubringen sind.

Obwohl der Bereich unmittelbar an der Straße An der Bieg als Mischgebiet (MI) ausgewiesen ist, wurde bei der Beurteilung des Verkehrslärms davon ausgegangen, daß es sich hier um Wohnbebauung handelt im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes. Die südlich dieser ersten Bebauungsreihe liegenden Gebäude dagegen haben den Charakter eines Mischgebietes. Dort liegen Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten durch Verkehrslärm nicht vor. Insofern sind deshalb auch keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

6.2 Landschaftspflege und Grüngestaltung

Natürliche Grundlagen

Der Talraum der Aurach durchzieht die Stadt Herzogenaurach in zentraler Lage. Er ist noch weitgehend bebauungs- und straßenfrei und naturnah geblieben. Die ca. 150 bis 160 m breite Talauflage wird von der Aurach, die mit zahlreichen Wehranlagen (Mühlen) versehen ist, langsam durchflossen. Die im Talraum angelandeten Böden sind sehr schluffig und haben einen hohen Grundwasserstand. Sie bilden eine hervorragende Voraussetzung für die Vegetation des "Erlen-Eschen-Auwaldes". Solche Vegetation ist im Aurachtal noch vorzufinden.

Die Aurachtalauflage ist im Entwurf zum Flächennutzungsplan als Landschaftsbestandteil berücksichtigt und ist in der Biotopkartierung Bayern als Biotop eingetragen.

Die Talauwe begünstigt sehr positiv das Kleinklima des Stadtgebietes durch

- unterschiedliche Temperaturen,
- unterschiedliche Luftfeuchtwerte,
- geänderte Windverhältnisse,
- Abnahme der Luftverunreinigung.

Beeinträchtigungen von Landschaft und Grünbeständen

Durch den Ausbau der Aurachtalstraße in der nunmehr geänderten Trasse ist der Eingriff in das Aurachtal gegenüber der früheren Planung aus landschaftspflegerischer Sicht wesentlich vertretbarer. Die neue Straßen-trasse liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der bestehenden Stadtstraße An der Bieg. Lediglich im Bereich der Aurachverschiebung müssen Eingriffe in den Baumbestand vorgenommen werden.

Die großen zusammenhängenden Grünflächen (Aurachwiesen) bleiben erhalten. Das Freibadgelände wird kaum beeinträchtigt.

Der Sägewerksbetrieb zwischen Aurach und Bieg mit seinen Gebäuden und Holzlagerflächen ist jedoch nach wie vor ein Fremdkörper in dem Talraum.

Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen

Grundlegende Maßnahme ist die Erhaltung der Talauwe mit seinen wesentlichen Grünbeständen und die Erhaltung der Grünbestände in den Randbereichen des Tales.

Durch die baulichen Veränderungen der Kreuzung An der Bieg / Aurachweg / Ansbacher Straße sind einige Pappeln beseitigt worden. Andere wertvollere Bäume wurden versetzt. Durch zwischenzeitlich erfolgten Neupflanzungen in diesem Bereich ist eine gute Angleichung und Einfügung in den Talraum erreicht worden.

Durch die Trassenverschiebung zwischen Einmündung Schlaffhäusergasse und Sperberweg müssen - wie aus dem Bebauungsplan ersichtlich - verschiedene Bäume beseitigt werden. Hier ist die Neupflanzung geplant mit

- Roterle
- Spitzahorn
- Esche
- Eberesche
- Hartriegel
- Weißdorn
- Pfaffenhütchen
- Liguster
- Traubenkirsche
- Salweide
- Trauweide
- Purpurweide
- Schneeball

Der neu anzulegende Grünstreifen zwischen der verbleibenden Anliegerstraße An der Bieg und der Aurachtalstraße wird mit einem Lärmschutzwand versehen. Dort sind ebenso wie an den übrigen Restflächen im Straßenbereich zu pflanzen:

- Feldahorn
- Bergahorn
- Hainbuche
- Felsenbirne
- Kornelkirsche
- Hartriegel
- Schneebeere
- Schneeball
- Liguster
- Strauchrose

Die südlich der Straße vorgesehene Lärmschutzwand muß einen Abstand von mindestens 0,5 m zum Gehwegrand einhalten. In diesen Streifen sind folgende Gehölze zu pflanzen:

- Wilder Wein
- Efeu
- Bodendecker

Für die südlich der Straßen angrenzenden Privatgärten sind keine Festsetzungen nötig. Die dortigen Anpflanzungen, häufig mit Obstbäumen und heimischen Gehölzen, passen in das Landschaftsbild.

Auswirkungen

Der "grüne Charakter des Aurachtales" wird durch die bereits erfolgten und vorgesehenen Pflanzmaßnahmen beibehalten. Dieser traditionelle Erholungsraum für die Bevölkerung Herzogenaurachs bleibt erhalten. Die Zugänglichkeit wird durch die vorgesehenen Fußwege verbessert.

Durch standortgerechte Neupflanzungen als Ersatz oder Ergänzung werden die zwangsläufigen Eingriffe im Zuge des Straßenbaus in wenigen Jahren kaum noch erkennbar sein. Sie werden zur landschaftsgerechten Einbindung der Straße beitragen.

7. Verwirklichung der Planung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Aurachtalstraße im Bereich des Aurachweges sowie der Kreuzung Ansbacher Straße ausgebaut. Ebenso ist die westliche Verlängerung Richtung Würzburger Straße ausgebaut.

Zur Zeit läuft der Verkehr über die viel zu schmale Ortsstraße An der Bieg. Die Beeinträchtigungen der Anlieger sind erheblich.

Die Stadt Herzogenaurach ist bemüht, den Restausbau der Aurachtalstraße im Bereich An der Bieg baldmöglichst durchzuführen. Bedingt durch die zahlreichen Abstimmungen, nicht zuletzt in Sachen Lärmschutz (vorheriger Einbau von Lärmschutzfenstern nötig), wird bis zur Verwirklichung des Straßenbaus noch eine geraume Zeit vergehen. Unter der Voraussetzung, daß dieser Bebauungsplan mit der geänderten Straßentrasse rechtskräftig wird und die Regierung die geplanten Finanzierungsmittel zur Verfügung stellen kann, hofft die Stadt, daß der Ausbau in den Jahren 1986/1987 erfolgen wird.

Während der Bauzeit ist der Verkehr auf der Straße An der Bieg aufrecht zu erhalten.

8. Überschlägige Kosten

Bei der Verwirklichung dieses Bebauungsplanes, d. h. dem Neubau der öffentlichen Erschließungsanlagen, fallen hier hauptsächlich die Kosten für den Straßenbau dieser innerstädtischen Hauptverkehrsstraße an.

Baulast- und Kostenträger für diesen Straßenbau ist die Stadt Herzogenaurach. Sie erhält auf die zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) Zuwendungen von 60 % und nach FAG (genannt Ausgleichsgesetz) Zuwendungen von 15 bis 25 %. Die Restfinanzierung übernimmt die Stadt aus eigenen Mitteln.

Die Kreuzung Ansbacher Straße / An der Bieg / Aurachweg wurde bereits mit einem Gesamtkostenaufwand von 1,8 Mio DM gebaut. Hinzu kommen noch die nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen für die Verbesserung der Grünanlagen mit ca. 200.000 DM. Insgesamt wurden bisher verbaut ca. 2,9 Mio DM.

Für die weiteren Baumaßnahmen sind zu erwarten:

- Straßenbau (Bereich An der Bieg)	800.000, -- DM
- aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wall mit Mauer und Anpflanzung sowie Lärmschutzwand)	320.000, -- DM
- passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster)	170.000, -- DM
- Verlegung der Aurach	<u>150.000, -- DM</u>
Gesamtkosten	<u><u>1.440.000, -- DM</u></u>

Umlegungsfähig sind nur die neuen Erschließungsanlagen am Jägerweg und am Sperberweg. Die Baukosten hierfür werden einschließlich Rohrleitungen auf ca. 100.000 DM geschätzt.

9. Beteiligte Fachstellen

Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde	Promenade 27	8800 Ansbach
Planungsverband Industrieregion Mittelfranken	Hauptmarkt 18/IV	8500 Nürnberg
Landratsamt Erlangen-Höchstadt	Am Schloßberg 10	8552 Höchstadt/Aisch
Straßenbauamt Nürnberg	Flaschenhofstr. 53	8500 Nürnberg
Bund Naturschutz in Bayern e.V. zu Hd. H. Volker Grünenwald	Ringstr. 53	8522 Herzogenaurach
Wehrbereichsverwaltung	Dachauer Str. 128	8000 München 19
Oberpostdirektion Nürnberg	Bayreuther Str. 1	8500 Nürnberg
Oberfinanzdirektion Nürnberg	Postfach 12 04 20	8500 Nürnberg 12
Industrie- und Handelskammer	Hauptmarkt 18	8500 Nürnberg
H. Kreisheimatpfleger Richard Tille	Höfener Str. 2	8522 Herzogenaurach
Stadtwerke Herzogenaurach	Schießhausstr. 9	8522 Herzogenaurach
Stadt Herzogenaurach Hauptverwaltung, Referat II	Postfach 12 60	8522 Herzogenaurach
Stadt Herzogenaurach Bauamt, Referat V	Postfach 12 60	8522 Herzogenaurach
Stadt Herzogenaurach Bauverwaltung, Referat VII	Postfach 12 60	8522 Herzogenaurach
Polizeidienststelle Herzogenaurach zu Hd. Herrn Plank	Marktplatz 1	8522 Herzogenaurach
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	Flaschenhofstr. 53	8500 Nürnberg
Energieversorgung Oberfranken	Luitpoldstr. 51	8600 Bamberg
Fernmeldeamt 3	Karolinenstr. 32	8500 Nürnberg

Sollten sich im Zuge des weiteren Verfahrens Änderungen und Ergänzungen an der Planung ergeben, so wird diese Begründung entsprechend fortgeführt.

Aufgestellt:
Bamberg, 22.11.1984
Wei/Sc

Planungsgruppe S t r u n z
Ingenieurgesellschaft mbH
Promenadestr. 8, Bamberg



Weiner

NACHTRAG ZUR BEGRÜNDUNG

zu Punkt 6.1 - Lärmbelästigung durch Verkehr

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Forderung erhoben, einen Nachweis der Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der DIN 18005, Vornorm vom Mai 1971, zu führen.

Dieser Nachtrag zeigt auf, daß die Bedingungen der Vornorm mit den beabsichtigten Abschirmungen gemäß "Lärmtechnische Untersuchung" vom 22.11.1984 zum Bebauungsplan unter Anwendung der "Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen" erfüllt werden können.

A. Bemessungsgrundlagen

DTV =	10.500 Kfz/24 h
LKW-Anteil:	tags 20 %, nachts 10 %
Straßenoberfläche:	Asphaltbeton
Steigungen:	< 3 %
MSV _{tags} =	590 Kfz/h
MSV _{nachts} =	130 Kfz/h

B. Schallemission

In einer Entfernung von 25 m zur Fahrbahnachse ergeben sich folgende äquivalente Dauerschallpegel:

	tags	nachts
nach Bild 1	60 dB(A)	53 dB(A)
LKW-Anteil	2 dB(A)	-
Straßenoberfläche	-	-
Steigung	-	-
	<u>62 dB(A)</u>	<u>53 dB(A)</u>

	tags	nachts
Planungsrichtpegel MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Planungsrichtpegel WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Planungsrichtpegel werden überschritten, Auch nach der Vor-
norm sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

C. Schallschutz durch Abschirmung

Zur Abschirmung werden die in der "Lärmtechnischen Untersuchung vom 22.11.1984" vorgeschlagenen Maßnahmen zugrunde gelegt.

Der Nachweis erfolgt an drei charakteristischen Gebäuden.

An der Bieg Hs.Nr. 11:

Die Umgebung dieses Gebäudes ist einem allgemeinen Wohngebiet gleichzusetzen. Es ist also eine Pegelminderung von 7 dB(A) bzw. 13 dB(A) erforderlich. Zur Abschirmung ist ein Lärmschutzwall mit 2,3 m Höhe vorgesehen.

Pegelabnahme nach Bild 3
(Entfernung = 26 m) 0 dB(A)

Pegelminderung nach Bild 4
(wirksame Wandhöhe = 0,7 m,
Schattenwinkel = 6,5°) - 10 dB(A)

Pegelminderung durch Bewuchs
(Abschnitt 3.3.2) - 1,5 dB(A)

Durch den bepflanzten Lärmschutzwall wird der äquivalente Dauerschallpegel also um 11,5 dB(A) gesenkt. Der Immissionspegel am Haus Nr. 11 beträgt demnach 50,5 dB(A) tagsüber und 41,5 dB(A) in der Nacht.

Hermann-Müller-Straße Hs.Nr. 10:

Die Umgebung dieses Gebäudes ist ebenfalls einem allgemeinen Wohngebiet gleichzusetzen. Die notwendige Pegelminderung sollte also 7 dB(A) tagsüber und 13 dB(A) nachts betragen. Vorgesehen ist hier eine Lärmschutzwand mit 2,2 m Höhe.

Pegelabnahme nach Bild 3
(Entfernung = 25 m) 0 dB(A)

Pegelminderung nach Bild 4
(wirksame Wandhöhe = 0,5 m,
Schattenwinkel = $4,5^\circ$) - 10 dB(A)

Pegelminderung durch Bewuchs 0 dB(A)

Durch die Lärmschutzwand wird der äquivalente Dauerschallpegel um 10 dB(A) gesenkt. Der Immissionspegel beträgt also am Tag 52 dB(A) und in der Nacht 43 dB(A).

Ansbacher Straße Hs.Nr. 1

Das umgebende Gebiet entspricht dem eines Mischgebietes. Durch die Nähe zur beampelten Kreuzung erhöht sich der äquivalente Dauerschallpegel um 7 dB(A). Mit der Abschirmung sollte also eine Pegelminderung von 9 dB(A) am Tag und 15 dB(A) in der Nacht erreicht werden. Vorgesehen ist eine 3,3 m hohe Lärmschutzwand.

Pegelabnahme nach Bild 3:
(Entfernung = 27 m) - 0,5 dB(A)

Pegelminderung nach Bild 4:
(wirksame Wandhöhe = 1,0 m,
Schattenwinkel = $10,5^\circ$) - 12,0 dB(A)

Pegelminderung durch Bewuchs: 0 dB(A)

Durch die Lärmschutzwand wird der äquivalente Dauerschallpegel also um 12,5 dB(A) gesenkt. Der Immissionspegel am Hs.Nr. 1 beträgt also tags 56,5 dB(A) und nachts 47,5 dB(A).

D. Schlußbemerkung

Wie aus der vorgehenden Ermittlung ersichtlich, werden die Planungsrichtpegel für den Tag in jedem Fall eingehalten. Lediglich des Nachts ist mit geringen Überschreitungen zu rechnen.

Da es sich hier allerdings um bereits vorhandene Gebäude handelt, kann entsprechend Absatz 5 der Vornorm DIN 18005 eine Pegelüberschreitung bis zu 10 dB(A) in Ansatz gebracht werden.

Die in der "Lärmtechnischen Untersuchung" dargestellten Schallschutzmaßnahmen reichen also aus, um auch die Bedingungen der Vornorm zu erfüllen. Die Erdgeschosse sind vor dem Verkehrslärm ausreichend geschützt.

Bei den zweigeschossigen Gebäuden ist, wie auch in der "Lärmtechnischen Untersuchung" dargestellt, ein Schutz nur durch Lärmschutzfenster zu erreichen. Je nach Belastung sind Fenster der Schallschutzklasse 1 bis 2 vorzusehen. Bei einer Belastung bis 55 dB(A) wird jedoch der Planungsrichtpegel schon mit normalen Fenstern ausreichend gemindert.

Aufgestellt:
Bamberg, 22.03.1985
S/Sc

Planungsgruppe S t r u n z
Ingenieurgesellschaft mbH
Promenadestr. 8, Bamberg

Weiner